

K O L L E K T I V V E R T R A G

FÜR ARBEITER IN BRAUEREIEN UNTER 360.000 hl

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Brauereien, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauereiarbeiter, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Gültig ab 1. Oktober 2022

I.

Festsetzung der kollektivvertraglichen Monatsgrundlöhne, der Zulagen, Zehrgelder sowie des Pauschales für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter (für Wien) gemäß Beilagen 1 B und 1 C, sowie Beilagen 2 B und 2 C.

Die gemäß dieser Vereinbarung vorgenommene Befristung verliert ihre Gültigkeit, wenn durch Gesetz, Generalkollektivvertrag oder sonstige Absprachen zwischen den Sozialpartnern generelle Lohnübereinkommen oder Empfehlungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum vereinbart werden.

II.

Einmalzahlung/Teuerungsprämie

Jeder/m Arbeiter/in, Lehrling, die/der am 1.10.2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs stand, erhält mit der nächsten Lohnzahlung eine Einmalzahlung/Teuerungsprämie in der Höhe von € 275,-. Für Teilzeitbeschäftigte ist dieser Betrag entsprechend zu aliquotieren.

III.

Erhöhung des Umstellungsunterschiedsbetrages

Jenen Arbeiter/inne/n, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs standen, ist der, anlässlich der Umstellung der Hektolitergrenzen der Lohn tafeln, definierte „Umstellungsunterschiedsbetrag“ um **7,40 %** zu erhöhen.

IV.

Haustrunk

Der Preis für den Haustrunk wird mit 1.1.2023 um **3,70 %** angehoben.

V.

Flaschenbier- und Mitfahrerpauschale

Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter (nur für Wien) entfällt für Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.1993 eintreten, bei Flaschenbiermitfahrern nur dann, wenn sie zumindest nach der Lohnkategorie „Angelernte Arbeitnehmer A“ entlohnt werden

VI.

Für die Dauer der Gültigkeit des Lohnvertrages wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und dem Gewerkschaftsbund, Gruppe Brauereiarbeiter, zu regeln sind.

VII.

Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Wien, am 19. Dezember 2022

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER BRAUEREIEN

Obmann

Geschäftsführer

Mag. Siegfried MENZ

Mag. Florian BERGER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Peter SCHLEINBACH

Fachexperte

Anton HIDEN